

## §3

Als Schrott gelten außerdem:

- a) Altschrott mit Edelmetallanteilen, d. h. Erzeugnisse oder Teile aus Metallen oder Nichtmetallen in festem oder flüssigem Zustand, die Anteile von Gold, Silber, Platin und Platinmetallen (Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium) in physikalischer oder chemischer Verbindung enthalten und die auf Grund von Standardabweichungen oder des physischen oder moralischen Verschleißes von der Anfallstelle nicht bestimmungsgemäß verwendbar oder auszusondern sind, sowie
- b) edelmetallhaltiger Schrott, d. h. Altschrott gemäß Buchst. a, der im Anfallzustand oder nach Anreicherung auf Grund bestimmter Mindestgehalte eines oder mehrerer Edelmetalle und seiner physikalischen und chemischen Beschaffenheit zur Edelmetallrückgewinnung in einem dazu berechtigten Betrieb mit technologisch und ökonomisch vertretbarem Aufwand geeignet ist.

Zu diesem Schrott gehören nicht die bei den Be- und Verarbeitern von Edelmetallen anfallenden Abfälle und Rückstände. Diese sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen sind nach den Vorschriften des Edelmetallgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen<sup>1</sup> der Rückgewinnung zuzuführen.

## §4

## Grundsätze

(1) Schrott gemäß § 2 ist durch Ablieferung an die VEB Metallaufbereitung oder sonstige Annahmeherechtigten gemäß Abs. 2 der volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Die Ablieferung hat unverzüglich nach dem Anfall zu erfolgen.

(2) Zum Aufkauf von Schrott sind nur der VEB Kombinat Metallaufbereitung, dessen Betriebe und der sonstige Schrotthandel (zugelassene Schrotthändler nicht volkseigener Eigentumsformen) berechtigt. Außerdem ist Sammelschrott auch durch die VEB Sekundärrohstofffassung und deren Beauftragte aufzukaufen. Die Berechtigung des sonstigen Schrotthandels bezieht sich nur auf die vom VEB Metallaufbereitung festgelegten Einzugsbereiche. Die Rechte und Pflichten des sonstigen Schrotthandels beim Aufkauf und bei der Aufbereitung von Schrott sind mit den VEB Metallaufbereitung vertraglich zu vereinbaren.

(3) Jeder Export von Schrott bedarf der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Inländischer Partner der Außenhandelsbetriebe beim Export von Schrott ist ausschließlich der VEB Kombinat Metallaufbereitung. Jeder vorgesehene Netto-Export von Schrott bedarf der vorherigen Genehmigung der Staatlichen Plankommission.

(4) In einem schrottverbrauchenden Betrieb anfallender Schrott darf nur im Rahmen der vom VEB Kombinat Metallaufbereitung erteilten Bestätigung über die Menge des Eigenverbrauches, in der die zulässigen Verbrauchsmengen von Blauschrott (Walzwerks- und Hammerwerksschrott) sowie Kokillengußbruch gesondert auszuweisen sind, in der Anfallstelle eingesetzt werden (Eigenverbrauch). Die schrottverbrauchenden Betriebe sind verpflichtet, Kreislaufmaterial restlos und unmittelbar einzusetzen.

(5) Schrott aus unedlen Nichteisenmetallen darf in der Anfallstelle nicht selbst verwertet (Umschmelzung o. ä.) werden. In begründeten Ausnahmefällen ist für die Verwertung vorher eine schriftliche Genehmigung des VEB Kombinat Metallaufbereitung einzuholen. Voraussetzung für die Erteilung

## 1 Z. Z. gelten:

Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen — Edelmetallgesetz — (GBl. I Nr. 33 S. 338),

Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340),

Anordnung vom 2. April 1974 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 19 S. 187).

einer Verwertungsgenehmigung ist die vom Antragsteller vorzulegende Bestätigung des Bilanzorgans, daß die Verwertung bei der Bilanzierung des Neumaterials berücksichtigt wird.

(6) Die Ausbuchung von Grundmitteln aus dem Grundmittelbestand zum Zeitpunkt ihrer Stilllegung<sup>2</sup> bedarf der vorherigen Zustimmung des Generaldirektors des VEB Kombinat Metallaufbereitung, wenn

— die Arbeiten für die Gewinnung des Schrottes zu aufwendig oder die Kosten im Verhältnis zur Höhe des Schrotterlöses so hoch sind, daß die Bergung des Schrottes nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt (das betrifft insbesondere erdverlegte Kabel, Rohrleitungen, Kanalisationsanlagen);

— ganze Betriebsteile bzw. Betriebsanlagen stillgelegt werden, deren Abriß und Verschrottung nachweisbar längere Zeit in Anspruch nimmt.

## Lieferverträge

## J5

(1) Auf Grund des Liefervertrages<sup>3</sup> ist die Anfallstelle verpflichtet, die beauftragten Schrottmengen an den örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu liefern. Die Mitteilung der staatlichen Planaufgaben über das Aufkommen von metallischen Sekundärrohstoffen je juristisch selbständige Anfallstelle hat von den Kombinat bzw. übergeordneten Organen dieser Anfallstellen auf besonderem Vordruck in einem Exemplar an den VEB Kombinat Metallaufbereitung und in zwei Exemplaren an die für die Anfallstellen örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung spätestens bis zum 15. Januar des Planjahres zu erfolgen.

(2) Für die Lieferverträge gelten die Vertragsbedingungen für Lieferungen von Stahlschrott, Gußeisenschrott und unedlem Nichteisenmetallschrott gemäß Anlage 1.

(3) Vereinbarungen über Schrottlieferungen im Streckengeschäft, das zu liefernde Sortiment, die Lieferung nicht beauftragter Schrottarten und den Eigenverbrauch sind im erforderlichen Umfang von den Partnern abzuschließen.

## §6

Die Übernahme von Schrott, dessen Aufbereitung und Verarbeitung wegen Fremdanhaftungen nicht zumutbar oder noch nicht möglich ist, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung. Soweit darüber keine Vereinbarung geschlossen wurde, ist derartige Schrott dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung mit genauer Materialbezeichnung zu melden und von der Anfallstelle einzulagern. Der VEB Metallaufbereitung hat in Verbindung mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung Untersuchungen anzustellen, um Verwertungsmöglichkeiten des Materials zu ermitteln. Die metallurgischen Betriebe und Gießereien sowie die metallverbrauchenden Betriebe anderer Industriezweige und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung von Verwertungsmöglichkeiten derartigen Materials auf Ersuchen des VEB Kombinat Metallaufbereitung mitzuwirken. Das gilt entsprechend für legierten Stahlschrott und legierten Gußeisenschrott, der dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung mit Angabe der chemischen Zusammensetzung (Schrottgruppe) schriftlich anzubieten ist.

## §7

Die Lieferung von Schrott von den VEB Metallaufbereitung an die schrottverbrauchenden Betriebe wird in Lieferverträgen vereinbart. Diese Lieferverträge werden nur zwischen dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und den schrottverbrauchenden Betrieben abgeschlossen. Der VEB

<sup>2</sup> siehe § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).

<sup>3</sup> z. Z. gilt: § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23).